

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gerolsbach (VES-WAS)

vom 11.06.2024

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes, § 2 Abs. 6 der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Gerolsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung Wasserleitung Bergernstraße in Gerolsbach

PE 100 RC DA 180 x 16,4	410 m
PE 100 RC DA 125 x 11,4	54 m
Hausanschlüsse	26 Stück

2. Erneuerung Wasserleitung Herzog- und Ludwigstraße in Gerolsbach

PE 100 RC DA 125 x 11,4	391 m
Hausanschlüsse	34 Stück

3. Schulstraße, Jahnstraße, Drei-Linden-Straße in Gerolsbach

PE 100 RC DA 125 x 11,4	562 m
Hausanschlüsse	27 Stück

4. Erneuerung Wasserleitung Wilhelmstraße in Gerolsbach

PVC Rohrleitung DN 100/DN 150	210 m
Hausanschlüsse	4 Stück

5. Ersatzbau Druckrohrleitung zur Wasserversorgung des OT Einsassen

Wasserleitung DA 125 von Einsassen – Graham	778 m
---	-------

6. Modernisierung Elektrotechnik

Sanierung bzw. Erneuerung der lokalen E-Technik im Maschinenhaus Gerolsbach
Sanierung bzw. Erneuerung der lokalen E-Technik in der Druckerhöhungsanlage Klenau
Erneuerung Fernwirktechnik Brunnen 1 und 2
Erneuerung Fernwirktechnik DEA Labersberg & Messschacht Alberzell
Anpassen des Prozessleitsystems und der globalen Fernwirktechnik an die aktuelle Technik und das aktuelle Prozessverfahren

7. Erneuerung Wasserleitung Pfaffenhofener Straße in Gerolsbach

Wasserleitung PVC DN250	586 m mit Hausanschlüssen
-------------------------	---------------------------

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes betrug 908.564,00 € und ist nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt worden.

(2) Der endgültige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,20 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,19 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.06.2024 in Kraft.

Gerolsbach, den 11.06.2024

Kommunalunternehmen Gerolsbach



Martin Seitz
Verwaltungsratsvorsitzender



Andreas Koller
Vorstand